

besteht das politische, politisch-operative und individuell-erzieherische Ziel der Untersuchung letztlich darin, die Gründe aufzudecken, die zu diesem Widerspruch geführt haben und auf dieser Grundlage Wege zu seiner Lösung zu erkennen und zu beschreiten.

Die Forderungen nach Konzentration und Beschleunigung der Bearbeitung des Verfahrens lassen keine Abstriche an den Qualitätsanforderungen zu. Sie erfordern gerade deshalb ständig neue Überlegungen und Erfahrungsauswertungen zur Anwendung der rationellsten und sachgerechtesten Formen und Methoden der Untersuchungsarbeit. Dabei kann man davon ausgehen, daß bestimmte Anstrengungen zur Systematisierung der Aufklärung der Persönlichkeit, Schuldfähigkeit und Erziehungsverhältnisse von Jugendlichen, insbesondere die "komplexe Einschätzung"¹ sich in der Praxis nicht voll bewährt haben. Die Gründe sind dafür vielgestaltig. U. E. spielt dabei sowohl das nichtausreichende theoretische Niveau eine Rolle als auch ein bestimmter, damit verbundener Trend zur Schematisierung.

Als Orientierung für die Untersuchungsarbeit im MfS und in der DVP ist die "komplexe Einschätzung" gemäß § 69 StPO formal noch immer gültig. Es hat sich aber gezeigt, daß sie in der Praxis wenig Resonanz fand. Das liegt u. E. vor allem auch an der offensichtlich wenig praktikablen Forderung, die komplexe Einschätzung in einer Beratung vorzunehmen, an der beteiligt werden: die Erziehungsberechtigten, ein Vertreter der Schule oder des Betriebes, der zuständige Vertreter der Organe der Jugendhilfe, der zuständige Sekretär der FDJ-Gruppe sowie ggf. weitere Vertreter z. B. des Elternaktivs, der Hausgemeinschaft, der Sportgemeinschaft, des Clubrates, der zuständige ABV u. a. Dabei zeigten sich Mißverhältnisse von Aufwand und Nutzen und solche Mängel wie

¹ Vgl. Methodische Anleitung zur "Komplexen Einschätzung" vom 8. März 1970, a. a. O.